

Antrag auf Anerkennung als Betreuungsverein in Sachsen
(gem. § 1908 f BGB i. V. m. § 3 AGbTR und der Empfehlung zur Anerkennung
von Betreuungsvereinen des Deutschen Landkreistags, Städtetags und der BAGüS)

Antragsteller: _____

Antrag vom: _____

Einzugsgebiet: _____

Vereinssitz: _____

Bitte reichen Sie zu ihrem Antrag folgende Unterlagen ein:

1. beglaubigter Auszug aus dem Vereinsregister zur Bestätigung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder
2. Bestätigung des Registergerichts über ordnungsgemäße Beantragung der Eintragung,
3. (vorläufige) Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Betreuungsvereins,
4. Kopie Vereinssatzung und Kopie Gründungsprotokoll mit geleisteten Unterschriften der Mitglieder,
5. Nachweis einer Haftpflichtversicherung des Vereins,
6. namentliche Aufstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter(innen) sowie Beschreibung der Funktionen im Betreuungsverein (Geschäftsführer, Querschnittsmitarbeiter, Vereinsbetreuer, Verwaltungsmitarbeiter o. a.) und deren wöchentlicher Arbeits-/Stundenumfang,
7. Nachweise der persönlichen und fachlichen Eignung der Leitungsperson(en) des Betreuungsvereins (Beschreibung der beruflichen Entwicklung, Nachweis Studien-/Ausbildungs- und Berufsabschlüsse, Nachweis Qualifizierungsmaßnahmen, aktuelles Führungszeugnis, aktuelle Negativbescheinigung aus dem Schuldnerverzeichnis des zuständigen Amtsgerichtes gem. § 915 ZPO, Anforderung: Erfüllung § 4 Abs. 3 Nr. 2 VBVG),
8. Vorstellung/Plan zur Fortbildung der Mitarbeiter(innen) und zur Durchführung eines regelmäßigen Erfahrungsaustausches innerhalb des Betreuungsvereins,
9. Vorstellung/Plan hinsichtlich Umfang, Dauer, Inhalt und Finanzierung der Vereinsarbeit, um die Anerkennung zu rechtfertigen (Vorabsprache mit der zuständigen örtlichen Betreuungsbehörde sowie dem Betreuungsgericht wird empfohlen/zum Bedarf eines Betreuungsvereins wird die örtliche Betreuungsbehörde durch den KSV Sachsen um Stellungnahme gebeten),
10. Vorstellung/Plan zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer(innen), zu deren Einführung, Fortbildung und Beratung,
11. Vorstellung/Plan zur Durchführung von Maßnahmen zur planmäßigen Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen,
12. Erklärung, dass nur Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen betreut werden sollen,
13. Erklärung, dass kein Abhängigkeitsverhältnis gem. § 1897 Abs. 3 BGB besteht.